

SATZUNG

des

Ehemaligenvereins der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.07.2019 in Meerbusch.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.07.2019.

Eingetragen am 16.07.2020 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss unter VR 3021.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ehemaligenverein der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Meerbusch.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins:

- a) die Bindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch untereinander zu entwickeln und zu stärken,
- b) die Verbindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zur Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch aufrechtzuerhalten und zu fördern und
- c) die ideelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Schule, insbesondere durch Beratungsangebote, Kontaktvermittlung, Patenschaften, Vorträge, Seminare und Arbeitsgemeinschaften.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind unmittelbar dem Vereinszweck zu dienen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können folgende Personen werden:
 - a) ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie deren Familienangehörige,
 - b) ehemalige und aktuelle Lehrerinnen und Lehrer,
 - c) ehemalige und aktuelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch,
 - d) sowie Personen, die nicht unter die Buchstaben a) bis c) fallen, sich aber aus anderen Gründen der Schule verbunden fühlen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Minderjährige Antragsteller bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jederzeit möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern kann ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben werden. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r,
 - c) Kassierer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- d) Beisitzern,
- e) und einem Vertreter der Schulleitung der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch (mit beratender Stimme).

2. Der geschäftsführende Vorstand wird in das Vereinsregister eingetragen. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Entscheidung über die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Tätigkeiten und Ausgaben.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Bestimmung der Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist durch die Versammlung zu bestimmen. Das Protokoll soll
 - a) den Ort,
 - b) die Zeit der Versammlung,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die Abstimmungsergebnisse g) und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Abstimmungen erfolgen per Akklamation, sofern nicht eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

§ 12. Kassenführung

1. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Städtischen Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch e.V. (Amtsgericht Neuss, VR 1458), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

